

Rechte und Pflichten bei Publikationen im wissenschaftlichen Bereich*

Die folgende Darstellung gibt einen Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen von Publikationen eigener Schriftwerke insbes. im wissenschaftlichen Bereich nach deutschem Recht. Vorausgesetzt wird hier, dass es sich bei den zu veröffentlichenden eigenen Werken um Werke i. S. d. § 2 II UrhG handelt, also um persönliche geistige Schöpfungen.¹

I. Printpublikation selbstständiger Werke: Monographien

Monographien sind selbstständige Abhandlungen, die herkömmlich von den in Sammlungen bzw. Sammelwerken erscheinenden unselbstständigen Abhandlungen unterschieden werden. Um Monographien handelt es sich regelmäßig bei etwa Dissertationen (nicht jedoch bei kumulativen Dissertationen), Habilitationsschriften oder Lehrbüchern.

Wenn man als Verfasser einer Monographie sein Werk in gedruckter Form veröffentlichen möchte, kann man es entweder auf eigene Kosten und Risiko in Druck geben und für die Verbreitung sorgen (**Eigen- oder Selbstverlag**), es gegen ein Entgelt von einem Verleger vervielfältigen und verbreiten lassen, der dies im eigenen (Verlags-)Namen, aber wiederum für Rechnung des Verfassers tut (**Kommissionsverlag**), oder es von einem Verleger vervielfältigen und verbreiten lassen, der dies im eigenen (Verlags-)Namen und auf eigene Rechnung und Risiko tut („**echtes**“ **Verlegen**). Eine solche Kosten- und Risikotragung des Verlegers ist auch dann noch gegeben, wenn dieser vom Verfasser eine Beteiligung in Form eines Druckkostenzuschusses verlangt. Für den Fall des echten Verlags hat der Gesetzgeber besonderen Regelungsbedarf gesehen und das Verlagsgesetz erlassen. Dessen Regelungen können beim Kommissionsverlag nur analog zur Anwendung kommen; beim Selbstverlag besteht hingegen überhaupt kein gesonderter Regelungsbedarf.

Das Verlagsgesetz regelt die Rechte und Pflichten im Verhältnis zwischen dem in Verlag gebenden Verfasser² und dem Verleger. Dieses sogenannte Verlagsverhältnis wird durch Abschluss eines grds. formfreien schuldrechtlichen Vertrags begründet, durch den sich der Verfasser verpflichtet, dem Verleger das Werk zur Vervielfältigung und Verbreitung zu überlassen, ihm also entsprechende **Nutzungsrechte an dem Werk einzuräumen**,³ und sich der Verleger im Gegenzug verpflichtet, das Werk auf eigene Rechnung zu **vervielfältigen und zu verbreiten** (echter Verlagsvertrag gem. § 1 VerLG).⁴ Diese im Gegenseitigkeitsverhältnis stehenden Hauptleistungspflichten werden konkretisiert und ergänzt

Akteure

- **Urheber/Verfasser/Autor**
Die Begriffe „Urheber“ (verwendet im Urheberrechtsgesetz), „Verfasser“ (verwendet im Verlagsgesetz, den Landespressegesetzen und im Urheberrechtsgesetz bezüglich wissenschaftlicher Ausgaben) und „Autor“ (verwendet in einem weiten Sinn in § 24 Hochschulrahmengesetz) sind gleichbedeutend und bezeichnen den Schöpfer eines Werkes. Unterschieden werden kann zwischen:
 - (Allein-)Urheber (§ 7 UrhG)
 - Miturheber/Mitautor/Koautor
Im engen Sinn des § 8 I UrhG ist Miturheber, wer einer von mehreren Schöpfern eines gemeinsam geschaffenen Werkes ist, deren Anteile sich nicht gesondert verwerten lassen. Der an sich gleichbedeutende Begriff des Mitautors wird erweitert durch § 24 HRG.
- **Bearbeiter inkl. Übersetzer**
Dies ist, wer durch Übersetzung oder andere schöpferische Umgestaltung eines bestehenden fremden oder eigenen Werkes ein Werk schafft, das neben der neuen auch die individuelle...

* Von C. Löser, Universität Greifswald, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät, Sept./Okt. 2011. Dieser Aufsatz soll sukzessive in vier Teilen erscheinen (Printpublikation von Monographien – Printpublikation von Beiträgen in nichtperiodischen Sammlungen – Printpublikation von Beiträgen in periodischen Sammlungen – Onlinepublikationen); die vorliegende Darstellung ist der erste Teil.

- 1 Nicht hierunter fallen Werke, die keine individuellen geistigen Züge der Person ihres Schöpfers aufweisen, oder nicht die erforderliche Gestaltungshöhe erreichen, woran es aber bei wissenschaftlichen Werken in der Regel nicht mangelt. Von den urheberrechtlich geschützten Werken zu unterscheiden sind ferner wissenschaftliche Ausgaben i. S. d. § 70 UrhG, die lediglich einen dem urheberrechtlichen Werkschutz nachgebildeten – wenn auch umfänglich fast identischen – Leistungsschutz genießen.
- 2 Es wird hier davon ausgegangen, dass es sich bei Monographien im wissenschaftlichen Bereich regelmäßig um sog. freie Werke handelt. Diese sind von den sog. Pflichtwerken abzugrenzen, die vorliegen, wenn ein Werk in Erfüllung von Verpflichtungen aus einem privatrechtlichen Arbeits- oder einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis geschaffen wurde und sich aus dem Inhalt oder dem Wesen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses die Pflicht des Urhebers ergibt, seinem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn gem. § 43 i. V. m. § 31 I 1 UrhG Nutzungsrechte an seinem Werk einzuräumen, wofür die widerlegliche Vermutung des § 43 UrhG spricht. Bei Einräumung der entsprechenden Nutzungsrechte (Recht zur Vervielfältigung und Recht zur Verbreitung, siehe Fußnote 3) kann das Werk gem. § 48 VerLG statt vom Verfasser selbst auch vom Arbeitgeber/Dienstherrn als Nutzungsrechteinhaber in Verlag gegeben werden. Der Urheber eines Pflichtwerkes selbst kann dieses nur in Verlag geben, falls er seinem Arbeitgeber/Dienstherrn die Nutzungsrechte nicht als ausschließliche Rechte einzuräumen hatte (wovon aber wiederum gem. § 43 UrhG im Zweifel zuungunsten des Urhebers auszugehen ist) und der Verleger sich ausnahmsweise mit einfachen Nutzungsrechten begnügt und der Urheber eine Veröffentlichungserlaubnis des Arbeitgebers/Dienstherrn hat, die er bei der Erstveröffentlichung eines Pflichtwerkes entgegen § 12 I UrhG braucht. Wird ein Werk hingegen auf Bestellung im Rahmen eines Werkvertrags, freien Dienstvertrags oder Auftragsvertrags geschaffen (etwa ein Schulbuch oder eine Biographie), so besteht keine Vermutung für eine Einräumung von Nutzungsrechten oder des Erstveröffentlichungsrechts. Dem korrespondiert auch die widerlegliche Vermutung des § 47 I VerLG. Bestellte Werke können also vorbehaltlich abweichender ausdrücklicher oder konkludenter Vereinbarung vom Verfasser in Verlag gegeben werden.
- 3 Das schuldrechtliche Verpflichtungsgeschäft bedarf nur dann gem. § 40 I 1 UrhG der Schriftform, wenn es die Einräumung von Nutzungsrechten an erst noch zu schaffenden Werken zum Gegenstand hat, die entweder überhaupt nicht näher oder nur der Gattung nach bestimmt sind. Die Schriftform ist gleichwohl die Regel. Die beiden beim Verlagsvertrag einzuräumenden quasi-dinglichen Rechte zur Vervielfältigung (§ 16 UrhG) und zur Verbreitung (§ 17 UrhG) werden auch zusammenfassend als „Verlagsrecht“ bezeichnet (§ 8 VerLG). Von diesem Verlagsrecht i. e. S. ist das Verlagsrecht i. w. S. als das gesamte das Verlagsverhältnis betreffende Recht zu unterscheiden. Die verlagsvertragliche Verpflichtung zur Nutzungsrechteinräumung wird durch ein formfreies quasi-dingliches Verfügungsgeschäft erfüllt, das gem. § 9 I VerLG in der Ablieferung des Werkes an den Verleger (siehe dazu § 11 VerLG) zu erblicken ist.
- 4 Der Verleger darf die ihm vom Verfasser eingeräumten Nutzungsrechte ohne dessen Zustimmung gem. §§ 34 I 1, 35 I 1 UrhG weder an einen Dritten übertragen, noch Dritten an ihnen Nutzungsrechte einräumen (Unterlizenzierung); die urheberrechtlichen Nutzungsrechte sind nicht frei verkehrsfähig. Das bedeutet auch, dass der Verleger bzw. der Verlag seine verlagsvertragliche Pflicht zum Verlegen des Werkes selbst zu erfüllen hat. Ein mit einem bestimmten Verlag einer Verlagsgruppe geschlossener Verlagsvertrag kann ohne Zustimmung des Urhebers auch nicht durch einen anderen Verlag der Verlagsgruppe erfüllt werden. Nur im Rahmen einer Veräußerung des gesamten oder von Teilen des Verlagsunternehmens können die Nutzungsrechte gem. § 34 III 1 UrhG ohne Zustimmung des Urhebers übertragen werden, wobei der Urheber dann ggf. ein Rückrufrecht nach § 34 III 2 UrhG hat. Ein Rückrufrecht steht dem Urheber gem. § 34 III 3 UrhG ggf. auch dann zu, wenn sich die Beteteiligungsverhältnisse am Verlagsunternehmen ändern.

durch eine Reihe von Nebenleistungspflichten, die allerdings weitestgehend vertraglich abbedungen werden können.⁵

So hat der Verfasser dem Verleger das Recht zur Vervielfältigung und zur Verbreitung nach § 1 Satz 1 VerlG gem. § 8 VerlG als ausschließliche, also exklusive Nutzungsrechte einzuräumen, soweit nichts anderes vereinbart wurde; der Verfasser darf sein Werk nach Inverlaggabe dann im gesetzlichen Regelfall nur noch für die in § 2 II VerlG abschließend aufgelisteten Zwecke⁶ sowie gem. § 2 III VerlG nach Ablauf der dort genannten Frist als Teil einer Gesamtausgabe vervielfältigen und verbreiten (lassen), im Übrigen trifft ihn eine **Enthaltungspflicht**, § 2 I VerlG. Des Weiteren hat der Verfasser das Werk gem. § 10 VerlG in einem für die Vervielfältigung geeigneten Zustand abzuliefern, und zwar zu dem nach § 11 VerlG bestimmten oder zu bestimmenden Zeitpunkt, falls nichts anderes vereinbart wurde. Durch Vertrag kann der Verfasser zusätzliche Pflichten eingehen⁷ sowie Erweiterungen gesetzlich vorgesehener Verpflichtungen vereinbaren.⁸

Die Hauptleistungspflicht des Verlegers aus § 1 Satz 2 VerlG wird durch § 14 VerlG dahingehend konkretisiert, dass er das Werk in zweckentsprechender und üblicher Weise zu vervielfältigen und verbreiten hat, wobei er die Form und Ausstattung der Abzüge unter Beachtung der im Verlagshandel herrschenden Übung sowie mit Rücksicht auf Zweck und Inhalt des Werkes bestimmen kann. Konkretisierungen zur Zahl der herzustellenden Abzüge enthalten die §§ 5 II und 16 Satz 1 VerlG; für den Herstellungszeitpunkt bestimmen die §§ 15 und 16 Satz 2 VerlG, dass der Verleger mit der Vervielfältigung zu beginnen hat, sobald ihm das vollständige Werk zugegangen ist, und er – sofern er nicht alle Abzüge auf einmal herstellt – rechtzeitig dafür zu sorgen hat, dass der Bestand nicht vergriffen wird. Weitere Pflichten des Verlegers sind die **Korrekturpflicht** gem. § 20 I 1 VerlG, die regelmäßig auf den Verfasser abgewälzt wird,⁹ die Pflicht zur Zahlung einer **Vergütung** nach den §§ 22 bis 24 VerlG, die nur entfällt, wenn sie ausdrücklich ausgeschlossen wurde oder die Inverlaggabe nicht den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten war, die abdingbare Pflicht zur Abgabe einer bestimmten Anzahl von **Freiexemplaren** an den Verfasser gem. § 25 I 1 VerlG sowie diejenige nach § 26 VerlG, auf Verlangen des Verfassers diesem **Exemplare zum Vorzugspreis** abzugeben. Dagegen ist die Pflicht, der Deutschen Nationalbibliothek von in Deutschland veröffentlichten Werken zwei Exemplare abzuliefern (sog. **Pflichtexemplare**) keine verlagsrechtliche, sondern eine sich aus § 14 I 1 DNBG ergebende Pflicht, die gem. § 15 DNBG den Verbreitungsberechtigten trifft,¹⁰ im Rahmen eines Verlagsverhältnisses also den Verleger und bei Selbstverlag den Verfasser. Auch in den einzelnen Bundesländern besteht eine zumeist presserrechtliche Pflicht, ein oder mehrere Exemplare an bestimmte Stellen des Landes abzuliefern oder diesen zumindest anzubieten; hierzu verpflichtet ist der Verleger und in einigen Fällen ersatzweise der Drucker oder sonstige Hersteller. Schließlich enthalten auch viele Satzungen an Hochschulen die Pflicht, einer Einrichtung der Hochschule ein oder mehrere Exemplare der eigenen Abschlussarbeit oder Dissertation zu überlassen; von Habilitationsschriften müssen demgegenüber oft keine für die Öffentlichkeit bestimmten Exemplare abgeliefert werden.¹¹ Ebensowenig verlagsrechtlich ist die nach den Landespressegesetzen bestehende **Impressumpflicht**, derzufolge auf jedem Werkexemplar Name oder Firma und Anschrift des Druckers sowie des Verlegers bzw. beim Selbstverlag des Verfassers genannt werden müssen.

Die **Form und Ausstattung** der Vervielfältigungsstücke kann im Rahmen von § 14 Satz 2 VerlG vom Verleger bestimmt werden (s. o.), soweit nichts anderes vereinbart ist. Hierzu gehören z. B. Format, Papierformat, Papierqualität (ob holzfrei, säurefrei, chlorfrei gebleicht, matt/glänzend, brillantweiß/weiß/creme etc.), Papiergewicht (g/m²), Art des Einbands (gebunden, geheftet, geklammert, geklebt), Schriftart (herkömmlich meist Arten mit Serifen, mittlerweile desöfteren auch serifenlose), Schriftgröße, Abstände, Platzierung, sonstige Gestaltung der Seiten, des Titelblatts, des Umschlags und eines eventuel-

...geistige Schöpfung des benutzten Werkes beinhaltet, § 3 Satz 1 UrhG.

- **Verleger/Verlag**
Verleger ist, wer im eigenen Namen ein Werk vervielfältigt und verbreitet. Im Übrigen gehen die verschiedenen Gesetze von unterschiedlich weiten Begriffen aus. Am engsten ist der Verlagsbegriff, den das Verlagsgesetz voraussetzt: Danach ist nur Verleger, wer ein fremdes Werk im eigenen (Verlags-)Namen und auf eigene Rechnung und Risiko vervielfältigt und verbreitet. In einigen Landesgesetzen wird der Begriff weiter gefasst; selten ist jedoch auch der Selbstverlag erfasst.
- **Herausgeber/Mitherausgeber**
Als Herausgeber wird üblicherweise angesehen, wem die Organisation einer Sammlung, insbes. die Sammlung/Auswahl und Ordnung der Beiträge, obliegt. Eine Legaldefinition existiert allerdings nicht. So lassen sich z. B. Körperschaften oftmals als Herausgeber von Monographien nennen, die auf ihre Bestellung hin angefertigt wurden, etwa Gemeinden als Herausgeber von Ortschroniken.
- **Redakteur/Redaktion**
Wie ein Herausgeber wird auch ein Redakteur auswählend und zusammenstellend tätig, nimmt aber an den redigierten Werken oft weitergehende Eingriffe vor. Insbes. bei periodischen Sammelwerken wird die redaktionelle Tätigkeit weit gefasst; eine Legaldefinition besteht nicht. In Bezug auf dasselbe Werk kann eine Person sowohl Herausgeber i. S. v. UrhG und VerlG, als auch verantwortlicher Redakteur i. S. d. Pressegesetze sein.
- die Bedeutung sonstiger Beteiligten wie Schriftsetzer(ei), Drucker(ei) oder Buchbinder(ei) ist selbsterklärend.

- 5 Für den wissenschaftlichen Bereich existieren eine Reihe von zwischen dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels und dem Deutschen Hochschulverband ausgearbeiteten Musterverträgen in den „Vertragsnormen für wissenschaftliche Verlagswerke“ in der Fassung von 2000, darunter auch der bei Monographien einschlägige Musterverlagsvertrag über ein wissenschaftliches Werk.
- 6 Für den wissenschaftlichen Bereich relevant ist insbes. das Recht des Verfassers zur Vervielfältigung und Verbreitung von Übersetzungen seines Werkes (Nr. 1). Allerdings ist es nicht unüblich, dass sich der Verleger auch dieses Recht einräumen lässt, siehe etwa § 2 IV des Musterverlagsvertrags über ein wissenschaftliches Werk (oben, Fußnote 5).
- 7 Regelmäßig werden Beschaffenheitsvereinbarungen getroffen, woran auch § 31 VerlG anknüpft. Siehe etwa § 4 I 1 des Musterverlagsvertrags über ein wissenschaftliches Werk (oben, Fußnote 5).
- 8 Üblich nicht nur im wissenschaftlichen Bereich ist die Erweiterung der Enthaltungspflicht zu einem Wettbewerbs- bzw. Konkurrenzverbot. Siehe etwa § 7 I des Musterverlagsvertrags über ein wissenschaftliches Werk (oben, Fußnote 5).
- 9 Siehe etwa § 9 des Musterverlagsvertrags über ein wissenschaftliches Werk (oben, Fußnote 5).
- 10 Weitere Voraussetzung für die Ablieferungspflicht ist gem. § 15 DNBG, dass der Verleger bzw. der Verlag seinen Hauptwohnsitz oder Sitz oder eine Betriebsstätte in Deutschland hat. Die Ablieferungspflicht besteht außer für in Deutschland veröffentlichte Werke nach § 14 I 1 DNBG gem. § 14 II DNBG auch für Werke, die in deutscher Sprache im Ausland veröffentlicht werden, für Übersetzungen deutschsprachige Werke in andere Sprachen sowie für fremdsprachige Werke über Deutschland. Von nicht in Deutschland veröffentlichten Werken ist allerdings nur ein Exemplar abzuliefern.
- 11 Die Pflicht besteht in vielen Diplom-, Bachelor- oder Masterstudiengängen und regelmäßig bei Promotionen. Sie kann aber mittlerweile häufig wahlweise auch in digitaler Form erfolgen.

len Schutzumschlags; nicht vom gesetzlichen Bestimmungsrecht des Verlegers erfasst sind hingegen inhaltliche Änderungen am Werk sowie die Wahl der Verfasserangabe und des Werktitels (dazu sogleich), hinsichtlich derer er jedoch wiederum die konkrete äußere Form der Anbringung wie Schriftart und -größe bestimmen kann.¹² Auch den **Ladenpreis**, an welchen der Buchhandel bei Verkäufen an Letztabnehmer gem. § 3 Buchpreisbindungsgesetz grds. gebunden ist, kann i. R. d. § 21 VeriG vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen mit dem Verfasser der Verleger bestimmen. Der Verfasser dagegen hat gem. § 13 UrhG das Recht zu bestimmen, ob und ggf. mit welcher **Urheberbezeichnung** die Vervielfältigungsstücke seines Werkes zu versehen sind;¹³ der Verleger darf nach § 39 I UrhG auch als Nutzungsrechteinhaber weder die vom Verfasser gewählte Urheberbezeichnung, noch den gewählten **Titel** oder das sonstige Werk verändern, sofern nichts anderes vereinbart ist. Der Verleger darf jedoch wie jeder andere Nutzungsrechteinhaber gem. § 39 II UrhG solche **Änderungen** des Werkes und seines Titels vornehmen, zu denen der Verfasser seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann. Hierunter sind Änderungen zu verstehen, die im Verkehr als unwesentlich angesehen werden oder die im Verkehrsleben üblich sind.¹⁴ Im Verlagsverhältnis können aufgrund von § 39 II UrhG etwa verlagsseitige Korrekturen von Schreib- oder Zeichensetzungsfehlern an Werk und Werktitel vorgenommen werden, wobei aber auch gesetzliche und etwaige vertragliche Regelungen zur Korrekturpflicht (s. o.) zu berücksichtigen sind. Von § 39 II UrhG nicht mehr gedeckt wäre eine Umstellung von der alten auf die neue deutsche Rechtschreibung (oder umgekehrt), die Veränderung einer als Stilmittel eingesetzten Zeichensetzung und insbes. in Hinblick auf § 14 UrhG Kürzungen, Ergänzungen, Tendenzveränderungen und sonstige Änderungen, die geeignet sind, die berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen des Verfassers an seinem Werk zu gefährden.¹⁵ Aus Gründen der Rechtsklarheit werden die Urheberbezeichnung und die näheren Umstände ihrer Nennung sowie das Titelbestimmungsrecht oft vertraglich vereinbart;¹⁶ hinsichtlich Änderungen am Werk selbst bleibt es dagegen zumeist bei der gesetzlichen Regelung.

Die vorgenannten Rechte und Pflichten aus dem Verlagsverhältnis bestehen grds. für die Dauer des Verlagsvertragsverhältnisses. Dieses endet vorbehaltlich Rücktritt und Kündigung gem. § 29 I, III VeriG entweder, wenn es auf eine bestimmte Zahl von Auflagen oder Abzügen beschränkt war und diese Anzahl von Auflagen oder Abzügen vergriffen sind, oder wenn es für eine bestimmte Zeit geschlossen wurde und diese abläuft. Eine **Auflage** umfasst dabei die Anzahl von Abzügen, die der Verleger herzustellen berechtigt ist.¹⁷ Gesetzlicher Regelfall ist gem. § 5 I 1 VeriG die Berechtigung zu einer Auflage und gem. § 5 II 1 VeriG die Berechtigung zur Herstellung von tausend Abzügen. Der Verfasser kann dem Verleger aber auch das Recht zur Veranstaltung mehrerer oder sämtlicher Auflagen einräumen; für jede neue Auflage gelten dann gem. § 5 I 2 VeriG im Zweifel die gleichen Abreden wie für die vorhergehende Auflage, wobei jedoch vorbehaltlich abweichender Vereinbarung der Verleger gem. § 17 Satz 1 VeriG – anders als bei der Erstauflage – nicht die Pflicht hat, von seinem Recht zur Veranstaltung einer neuen Auflage auch Gebrauch zu machen. Übt der Verleger das Recht nicht aus, hat der Verfasser aber nach § 17 Satz 2 bis 4 VeriG ein Rücktrittsrecht.¹⁸ Für den Fall der Neuauflage bestimmt § 12 I 2 VeriG, dass der Verleger dem Verfasser vor Veranstaltung der neuen Auflage **Gelegenheit zur Vornahme von Änderungen** zu geben hat. Hiermit sind vor allem solche Änderungen gemeint, die nicht schon im Rahmen der Korrekturpflicht (s. o.) vorgenommen werden, also bspw. Ergänzungen und Aktualisierungen von Lehrbüchern. Je nachdem, ob und ggf. was für Veränderungen vorgenommen wurden, wird eine Neuauflage oft mit einem Zusatz wie „unveränderte“, „durchgesehene und verbesserte“, „ergänzte“, „erweiterte“, „(vollständig) überarbeitete“ oder „neubearbeitete Auflage“ versehen, wobei eine „Bearbeitung“ nicht zwingend eine Bearbeitung im Sinne einer schöpferischen Umgestaltung gem. §§ 3 Satz 1, 23 Satz 1 UrhG sein muss. Der Verfasser darf Änderungen gem. § 12 II VeriG auch durch einen Dritten vornehmen lassen, während sich für den Verleger aus dem Gesetz kein Recht ergibt, durch einen Dritten Änderungen vornehmen zu lassen. Es können jedoch wiederum abweichende Vereinbarungen getroffen werden.¹⁹ Vertraglich geregelt wird dann regelmäßig auch, unter welchen Umständen und wie lange die Urheberbezeichnung des ursprünglichen Verfassers bei einer **Neubearbeitung bzw. Fortführung des Werkes durch einen Dritten** weiterhin zu nennen ist und ab wann und unter welchen Umständen die Ur-

Verwertung / Nutzung

Ein Urheber kann sein Werk entweder selbst verwerten, oder anderen Nutzungsrechte an seinem Werk einräumen. Während das Urheberrecht als höchstpersönliches Vollrecht nicht übertragbar ist, sind die am Vollrecht eingeräumten Nutzungsrechte – wenn auch nicht frei – verkehrsfähig. Es besteht kein Typenzwang, doch listet das UrhG einige wichtige Verwertungs- bzw. Nutzungsrechte auf. Für den wissenschaftlichen Bereich sind insbes. relevant:

- bei körperlicher Verw. / Nutzung:
 - Vervielfältigungsrecht (§ 16)
 - Verbreitungsrecht (§ 17)
 - Ausstellungsrecht (§ 18)
- bei unkörperlicher Verw. / Nutzg.:
 - Vortragsrecht (§ 19)
 - Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a)

Sowohl das Vollrecht als auch die Nutzungsrechte sind quasi-dingliche Rechte, wirken also gegen jedermann. Hinsichtlich der Ausschließlichkeit eines Nutzungsrechts ist weiter zu unterscheiden:

- ein einfaches N. berechtigt den Inhaber, das Werk auf die jeweilige Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist (§ 31 II UrhG)
- ein ausschließliches N. berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen einschließlich des Urhebers auf die jeweilige Art zu nutzen (§ 31 III 1 UrhG)
- ein eingeschränkt ausschließliches N. berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen mit Ausnahme des Urhebers auf die jeweilige Art zu nutzen; dem Urheber bleibt also die Möglichkeit zur Nutzung vorbehalten (§ 31 III 2 UrhG)

12 Vgl. *Gerhard Schricker*, Verlagsrecht. Kommentar zum Gesetz über das Verlagsrecht vom 19. 6. 1901, 3. Aufl., München 2001, § 14, Rn 5 und 9; missverständlich *Manfred Rehbinder*, Urheberrecht, 16. Aufl., München 2010, Rn 406.

13 Auch eine Veröffentlichung unter Pseudonym sowie eine anonyme Veröffentlichung sind somit möglich, wenngleich im wissenschaftlichen Bereich unüblich.

14 Vgl. *Rehbinder*, UrhR (oben, Fußnote 12), Rn 413. Siehe jedoch auch *Gernot Schulze*, in: *Thomas Dreier / Gernot Schulze*, Kommentar zu UrhG, UrhWahrnG, KunstUrhG, 3. Aufl., München 2008, § 39 UrhG, Rn 17.

15 Vgl. *Schulze*, in: *Dreier / Schulze*, UrhR-Kommentar (oben, Fußnote 14), § 39 UrhG, Rn 19; *Rehbinder*, UrhR (oben, Fußnote 12), Rn 413f. und 407.

16 Siehe etwa § 11 I und § 1 II 2 des Musterverlagsvertrags über ein wissenschaftliches Werk (oben, Fußnote 5).

17 Ursprünglich wurde unter Auflage die Anzahl der von einem Drucksatz auf einmal hergestellten Abzüge verstanden. Da jedoch zur Verringerung des Absatzrisikos mittlerweile die erlaubte Anzahl von Abzügen oft nicht mehr auf einmal ausgeschöpft wird, sondern die Abzüge stattdessen sukzessive hergestellt werden, wird heute auf die Anzahl der erlaubten Abzüge abgestellt. Vgl. *Rehbinder*, UrhR (oben, Fußnote 12), Rn 696.

18 Siehe dazu § 10 V des Musterverlagsvertrags über ein wissenschaftliches Werk (oben, Fußnote 5).

heberbezeichnung des neuen Bearbeiters allein genannt werden darf.²⁰ Üblich sind in diesen Fällen Zusätze wie „bearbeitet von ...“ oder „begründet von ...“, ab der x. Auflage fortgeführt von ...“. Der Verfasser hat gegenüber dem Verleger nach § 29 II UrhG ein **Auskunftsrecht** darüber, ob die einzelne Auflage oder die bestimmte Zahl von Abzügen vergriffen ist. Mit dem Ende des Verlagsverhältnisses erlöschen gem. § 9 I UrhG zugleich die dem Verleger eingeräumten quasi-dinglichen Nutzungsrechte (Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht), ohne dass es eines weiteren Aktes bedarf (Konsolidation infolge sog. Heimfalls). Es kann aber vereinbart werden, dass bei außerordentlicher Beendigung des Verlagsverhältnisses der Verleger noch zur Verbreitung bereits vervielfältigter, aber noch nicht ausgelieferter Abzüge berechtigt bleibt.²¹

Falls an der Entstehung der Monographie **mehrere Personen** beteiligt sind, sind je nach Art der Beteiligung einige Besonderheiten zu beachten. Haben **mehrere Urheber** eigene Werke, die sich auch gesondert verwerten ließen, zur gemeinsamen Verwertung miteinander verbunden – etwa verschiedene Kapitel eines gemeinsamen Lehrbuches geschrieben –, so bleibt jeder Beteiligte alleiniger Urheber seines Werkes. In Bezug auf die Werkverbindung kann aber gem. § 9 UrhG jeder Urheber von dem oder den anderen Urhebern die Einwilligung zur Veröffentlichung und Verwertung (also auch zur Inverlaggabe) sowie zur Änderung der verbundenen Werke verlangen, wenn die Einwilligung dem jeweiligen anderen nach Treu und Glauben zuzumuten ist. Haben dagegen mehrere gemeinsam ein Werk geschaffen, ohne dass sich ihre Anteile gesondert verwerten lassen, so sind sie gem. § 8 I UrhG alle **Miturheber** des gemeinsamen Werkes. Dieses können sie gem. § 8 II UrhG nur veröffentlichen und verwerten (inkl. in Verlag geben) oder ändern, wenn alle Miturheber einwilligen, wobei aber die Einwilligung nicht wider Treu und Glauben verweigert werden darf. Bei Inverlaggabe sowohl von Werkverbindungen als auch miturheber-schaftlich geschaffener Werke werden die (Mit-)Urheber aber in der Regel von vornherein zusammenwirken und untereinander gesellschaftsvertragliche Vereinbarungen getroffen haben. Für die Miturheber eines gemeinsamen Werkes sieht § 8 III UrhG noch vor, dass Erträge aus der Nutzung des Werkes den Miturhebern nach dem Umfang ihrer Mitwirkung an der Werkschöpfung zustehen, wenn nichts anderes zwischen ihnen vereinbart ist. Besonderer verlagsvertraglicher Regelungsbedarf besteht bei beiden Arten der Beteiligung mehrerer Verfasser hinsichtlich der Reihenfolge der Autorennennung und wegen des beschränkten Platzes auf Umschlag / Schutzumschlag und insbes. Buchrück- en auch hinsichtlich des Umfangs der Autorennennung.²² Für eine außerordentliche Beendigung des Verlagsverhältnisses ist vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen wiederum die Einwilligung des oder der anderen (Mit-)Urheber erforderlich, die gem. § 9 bzw. § 8 II 2 UrhG nicht wider Treu und Glauben verweigert werden darf. Keinerlei (Mit-) Urheberschaft haben demgegenüber Personen, die zwar bspw. durch Stoffsammlung und Auswertung an der Schaffung oder durch Korrektur von Rechtschreib- und Zeichensetzungsfehlern an der Verbesserung eines Werkes beteiligt sind, deren individuelle geistige Züge sich aber weder im Inhalt, noch in der Form des Werkes niederschlagen. Da die Individualität nicht nur in der endgültigen Formulierung, sondern gerade bei wissenschaftlichen Werken bereits in der Auswahl, Einteilung und Anordnung des Stoffes zum Ausdruck kommen kann,²³ liegt nur dann eine nichtschöpferische **Gehilfenschaft** vor, wenn die Hilfstätigkeit vom unterstützten Urheber in Hinblick auf Inhalt und Formgebung hinreichend genau bestimmt wurde. Nichtinhaltliche Korrekturtätigkeit ist allein durch Zeichensetzungs- und Rechtschreibregeln hinreichend determiniert. Eine Besonderheit gilt schließlich an staatlichen und staatlich anerkannten **Hochschulen** für die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen: Nach § 24 HRG²⁴ sind Mitarbeiter, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag zu Forschungsergebnissen geleistet haben, bei deren Veröffentlichung als Mitautoren zu nennen; soweit möglich ist ihr Beitrag zu kennzeichnen. Diese Nennungspflicht gilt unabhängig davon, ob der Mitarbeiter urheberrechtlich als (Mit-)Urheber zu qualifizieren ist.

freie und unfreie Benutzung

In Hinblick auf die Reichweite des Urheberrechts stellt § 23 Satz 1 UrhG klar, dass auch Bearbeitungen und andere Umgestaltungen eines Werkes nur mit der Einwilligung des Urhebers des benutzten Werkes verwertet werden dürfen. Von diesen sog. unfreien (Be-) Nutzungen sind gem. § 24 I UrhG die freien Benutzungen zu unterscheiden, durch die selbstständige Werke entstehen, deren Verwertung keiner Zustimmung des Urhebers des benutzten Werkes bedarf:

- unfreie Benutzung (§ 23 Satz 1)
- nichtschöpferische Umgestaltung, z. B. Korrektur von Rechtschreib- oder Zeichensetzungsfehlern
- schöpferische Umgestaltung = Bearbeitung (§ 3 Satz 1), z. B. Übersetzung
- freie Benutzung (§ 24 I)

Auch ohne Schaffung eines neuen, selbstständigen Werkes urheberrechtlich frei ist schließlich die Verwendung bloßer Informationen, Ideen und Methoden als solcher, also deren Übernahme aus einem Werk, bei der nicht zugleich die individuelle Formgebung mit übernommen wird, sowie die Verwendung nicht oder nicht mehr geschützter Werke.

19 Siehe etwa § 10 III, IV des Musterverlagsvertrags über ein wissenschaftliches Werk (oben, Fußnote 5), wonach der Verfasser, der nicht selbst eine Neubearbeitung vornehmen kann oder will, ein Vorschlagsrecht für einen Dritten als Bearbeiter hat, nachrangig aber auch der Verlag ein diesbezügliches Vorschlags- oder Benennungsrecht hat.

20 Siehe etwa § 11 II, III des Musterverlagsvertrags über ein wissenschaftliches Werk (oben, Fußnote 5).

21 Siehe etwa § 16 des Musterverlagsvertrags über ein wissenschaftliches Werk (oben, Fußnote 5).

22 In den „Vertragsnormen für wissenschaftliche Verlagswerke“ von Börsenverein und DHV (siehe Fußnote 5) ist auch der bei Monographien mehrerer Verfasser einschlägige Musterverlagsvertrag über ein wissenschaftliches Werk mit mehreren Verfassern enthalten. Dieser sieht in § 12 I 2 wahlweise eine Nennung in alphabetischer Reihenfolge oder eine Festlegung im Ganzen vor; bezüglich des Umfangs ist in § 12 I 1 das gänzliche Entfallen der Nennungspflicht auf Einband bzw. Umhüllung ab einer bestimmten Verfasseranzahl vorgesehen. Viele Verlage nennen in diesem Fall den Nachnamen eines oder mehrerer der Verfasser ergänzt um einen Zusatz wie „et al.“ oder „und andere“.

23 Vgl. *Rehbinder*, UrhR (oben, Fußnote 12), Rn 151; ferner *Dieter Leuze*, Die Urheberrechte der wissenschaftlichen Mitarbeiter, in: GRUR 2006, S. 552 (555).

24 Das Hochschulrahmengesetz wurde i. R. d. Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 75 I Nr. 1a GG a. F. erlassen. Nach Abschaffung der Rahmengesetzgebungskompetenz durch die Föderalismusreform von 2006 gilt das HRG gem. Art. 125a I GG als Bundesrecht fort, das aber durch Landesrecht ersetzt werden kann.